

4902/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

**der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Leiner und Kollegen
betreffend die beabsichtigte Beauftragung von verdeckten Ermittlungen in
Salzburger Call - Centern durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Salzburg
(Nr. 52357J)**

Mein Ressort hat zur gegenständlichen Anfrage eine Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg eingeholt, in der diese einerseits den Werdegang des angesprochenen Projekts schildert und andererseits auch zur Frage der gewählten Forschungsmethode Stellung nimmt. Die Arbeiterkammer Salzburg verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß nach einem zunächst einhelligen Vorstandsbeschluß über die Durchführung einer Studie über die Arbeitsbedingungen in Call - Centern, wobei der sozialempirische Teil der Untersuchung durch eine renommierte Forschungseinrichtung mittels der Methode der verdeckten Ermittlung durchgeführt werden sollte, in einer weiteren Sitzung des Vorstandes die Annahme des Anbots dieser Forschungseinrichtung nunmehr mit Stimmenmehrheit erfolgte. Die Vorstandsmitglieder der ÖAAB - Fraktion sprachen sich gegen das Anbot wegen des darin gewählten methodischen Ansatzes aus. In weiterer Folge wurde dieses Forschungsvorhaben in die Öffentlichkeit getragen, was schlußendlich dazu führte, daß die gewählte Forschungsmethode nicht mehr einsetzbar war, sodaß das Forschungsdesign schlußendlich abgeändert wurde.

Die Arbeiterkammer Salzburg verweist in ihrer Stellungnahme einerseits auf die unbestrittene fachliche Qualifikation der beauftragten Forschungseinrichtung sowie unter Hinweis auf einschlägige wissenschaftliche Werke darauf, daß die Methode der teilnehmenden Beobachtung ein bewährtes und anerkanntes Verfahren der Sozialforschung darstellt.

Die Arbeiterkammer Salzburg betont weiters in ihrer Stellungnahme, daß das Ziel der Studie die Erhebung von subjektiven Erfahrungen von Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern sowie die Erforschung von deren Arbeitsbedingungen gewesen sei, nicht jedoch die Erhebung von Informationen über Geschäfts - und Betriebsverhältnisse, die geeignet gewesen wären, einem Unternehmen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Sie verweist weiters auf den gesetzlichen Auftrag der Arbeiterkammer gemäß § 4 Abs. 2 Z 7 Arbeiterkammergegesetz 1992, zu dessen Verwirklichung anerkannte Forschungsmethoden eingesetzt wurden und auch in Zukunft werden, um Grundlagenwissen für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu erlangen.

Zu Frage 1:

Die teilnehmende Beobachtung ist eine anerkannte Methode der Sozialforschung. Ob sie in verdeckter oder offener Form angewendet wird, ist grundsätzlich vom Forschungsgegenstand abhängig. Es kann Fragestellungen geben, die eine verdeckte teilnehmende Beobachtung rechtfertigen.

Zu Frage 2 und 3:

Zu der in dieser Frage angesprochenen aufsichtsbehördlichen Aufgabenstellung ist auszuführen:

Die Aufsicht über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer ist in § 91 Arbeiterkammergegesetz 1992 (AKG) geregelt und bezieht sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung bestimmter anderer Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien). Das AKG überlässt es hingegen den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer, autonom zu entscheiden, wie sie ihre Interessenvertretungsaufgaben innerhalb des gesetzlichen Rahmens wahrnehmen. Aus der Determinierung der Aufsicht als Gesetzmäßigkeitskontrolle ergibt sich weiters, daß sich auch das parlamentarische Fragerrecht nach Art. 52 B - VG nur auf die Wahrnehmung dieser Aufsicht beziehen kann, nicht jedoch auf sonstige Aspekte der Tätigkeit der Arbeiterkammern oder der Bundesarbeitskammer.

Es steht außer Zweifel, daß gemäß § 4 Abs. 2 Z 7 AKG die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Lage der Arbeitnehmer zu den gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer gehört. Welche - anerkannte und nicht gesetzwidrige - Forschungsmethode dabei angewendet wird, liegt im autonomen Entscheidungsbereich der Arbeiterkammer und ist nicht von der Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Aufsichtsbehörde mitumfaßt.

Zu Frage 4:

Nein. Die Wahl der Forschungsmethode hängt von der Fragestellung vom Forschungsgebiet und anderen Kriterien ab.

Zu Frage 5 bis 8.

Ich gehe davon aus, daß die Forschungsmethode der verdeckten teilnehmenden Beobachtung entsprechend den einschlägigen fachlichen Kriterien der empirischen

Sozialforschung eingesetzt wird, d.h. in jenen Fragestellungen, wo dies sachlich gerechtfertigt und argumentierbar ist.

Grundsätzlich ist dies aber, wie bereits oben erläutert, keine Frage der Gesetzmäßigkeit, sondern der inhaltlichen Zweckmäßigkeit der Gestaltung und Formulierung der Interessenvertretungspolitik der Arbeiterkammern, die von dieser autonom wahrzunehmen ist. Für aufsichtsbehördliche Maßnahmen gibt es insoweit keinen Raum.